

- §. 50. Der Rechnungs-Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, und hat
- 1) den Voranschlag und den Rechenschaftsbericht, welche ihm von dem Schatzmeister mindestens zwei Tage vor der Hauptversammlung zu übergeben sind, zu prüfen, dem Vorstande nach Richtigbefinden Decharge zu ertheilen, welche die Vorstandsmitglieder gegen alle spätern Ansprüche sicher stellt, und der Hauptversammlung Bericht darüber abzustatten, welcher in streitigen Fällen die letzte Entscheidung zusteht.
 - 2) Alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereins-Vermögens Bezug hat und nicht vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig ist (§. 25. 5), zu genehmigen.

§. 51. Der Wahlausschuß hat:

- 1) Die Stimmzettel für die Wahlen der drei ersten ordentlichen Ausschüsse auszuzählen und darüber Protokoll zu führen (§. 49. 1—3);
- 2) gemeinschaftlich mit dem Vorstande die Mitglieder der von der Hauptversammlung beschlossenen außerordentlichen Ausschüsse zu wählen, falls die Hauptversammlung sich die Wahl nicht selbst vorbehalten hat;
- 3) Beschwerden gegen den Vorstand anzunehmen, zu begutachten und in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. Der Verwaltungs-Ausschuß der Buchhändlerbörse, welcher gleichfalls aus 6 Mitgliedern besteht, wird bis zur gänzlichen Tilgung der Actien-Capitalien in der durch den Actienvertrag vom 27. April 1834 bestimmten Weise gewählt und hat diesem Vertrage gemäß zu verfahren. Nach erfolgtem Uebergange des Börsegebäudes in das ungetheilte Eigenthum des Börsenvereins soll ein Verwaltungs-Ausschuß in derselben Weise wie der Rechnungs- und der Wahl-Ausschuß gewählt und mit einer besondern Instruction versehen werden.

In diesem Ausschusse sollen immer zwei Leipziger Mitglieder sein.

§. 53. Der Kreis Ausschuß besteht aus Abgeordneten der anerkannten Kreisvereine oder Korporationen. Kreisvereine und Korporationen, die aus 50 oder weniger Mitgliedern bestehen, wählen jeder einen Abgeordneten (und einen Stellvertreter für Behinderungsfälle).

Kreisvereine und Korporationen, die mehr als 50 Mitglieder stark sind, dürfen für je 50 Mitglieder einen Abgeordneten in den Kreis Ausschuß wählen, wobei jede 50 überschießende Zahl für voll gerechnet wird.

Jedes Mitglied des Kreis Ausschusses hat blos einfaches Stimmrecht.

Diese Abgeordneten sämtlicher Kreisvereine bilden den Kreis Ausschuß und haben die Verpflichtung, alljährlich wenigstens ein Mal am Sonntage Jubilate persönlich zusammen zu kommen, um außer den Fragen, welche der Börsenvorstand vorzulegen hat, auch die Verhältnisse und gemeinschaftlichen Interessen der Kreisvereine, so wie insbesondere deren Verbindung mit dem Börsenverein zu besprechen und möglichst zu fördern.

Dem Kreis Ausschuß steht ausschließlich die Begutachtung sämtlicher Anträge auf Abänderung der Statuten und solcher, welche in das Geschäftsleben eingreifen, zu (§. 34.). Außerdem hat derselbe in allen wichtigen Fragen, welche der Vorstand ihm vorzulegen für angemessen erachtet, sein Gutachten abzugeben.

An den Berathungen des Kreis Ausschusses soll mindestens ein Mitglied des Börsenvorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, theilnehmen.

§. 54. Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden. Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, so wie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, dem Vorstande im Verein mit dem Wahlausschuß in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande und werden von demselben wieder aufgelöst, sofern nicht die Hauptversammlung sich vorbehalten hat, die Berichterstattung selbst entgegen zu nehmen.

§. 55. Die ordentlichen sowohl wie die außerordentlichen Ausschüsse wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die getroffenen Wahlen sind durch das Börsenblatt bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Das Schiedsgericht.

§. 56. Das Schiedsgericht tritt zur Entscheidung von Streitigkeiten nur dann in Function, wenn beide Parteien sich dem Spruche desselben unbedingt unterwerfen und auf alle Rechtsmittel dagegen verzichten.

§. 57. Das Schiedsgericht wird für jede Oftermesse und für jeden einzelnen Fall in folgender Weise gebildet: